



Amtssigniert. SID2011101041275
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Inneres

p.a. bmi-III-1@bmi.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-567/229-2011

Innsbruck, 18.10.2011

Zu Zl. BMI-LR1340/0005-III/1/2011 vom 20. September 2011

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z. 2 (§ 10):

Der neue Abs. 7 dieser Bestimmung ermächtigt die Polizeikommanden, unter bestimmten Voraussetzungen näher definierte Daten zu „ermitteln“ und zu „verarbeiten“. Nach § 4 Z. 9 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, wird das „Verarbeiten“ von Daten aber umfassend verstanden und beinhaltet nach der entsprechenden Legaldefinition ausdrücklich auch das „Ermitteln“ derselben. Konsequenterweise sollte daher – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Bundesrechtsordnung – im gegebenen Zusammenhang lediglich von der Befugnis zur Datenverarbeitung gesprochen werden.

Grundsätzlich überlegt werden könnte aber auch, hier überhaupt auf ein – über den Begriff des „Verarbeitens“ hinausgehendes – „Verwenden“ von Daten im Sinn des § 4 Z. 8 DSG 2000 abzustellen. In diesem Fall wäre allerdings darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Verwendungsbefugnis auch die Befugnis zum „Übermitteln“ von Daten umfassen würde, sodass diesbezüglich konkret festzulegen wäre, an wen eine Datenübermittlung erfolgen darf (z.B. an Sachverständige, personalführende Stellen, den polizeiärztlichen Dienst etc.).

Weiters fällt auf, dass sich die erwähnte Ermächtigung zur Datenverarbeitung offenbar auf alle unter § 4 Z. 2 DSG 2000 fallenden sensiblen Daten erstrecken soll. Dies scheint datenschutzrechtlich bedenklich, da § 6 Abs. 1 DSG 2000 normiert, dass Daten grundsätzlich nur nach Treu und Glauben auf rechtmäßige

Weise verwendet werden dürfen (Z. 1 leg. cit.). Eine Ermittlung von Daten ist nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zulässig; die Weiterverwendung in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise ist ausdrücklich untersagt (Z. 2 leg. cit.). Es scheint angesichts dessen fraglich, ob die dem Dienstgeber hier eingeräumte generelle Ermächtigung zur Verarbeitung aller in Frage kommenden Arten von sensiblen Daten, so beispielsweise auch von Daten über die religiöse Überzeugung oder das Sexualleben eines Aufnahmewerbers, nicht weit über das zur Zweckerreichung Erforderliche hinausgehen. Im Hinblick auf die nunmehr in der Z. 5a des Abs. 2 dieser Bestimmung vorgesehene „Mitwirkung an der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung für den Exekutivdienst“ wäre es angesichts des dadurch näher umschriebenen Zweckes der Datenverarbeitung wohl als ausreichend anzusehen, wenn sich die Ermächtigung zur Verarbeitung sensibler Daten auf Gesundheitsdaten beschränken würde.

Bereits die Ermächtigung zur Erhebung sensibler medizinischer Daten stellt aber einen vergleichsweise schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar; sie ist daher vom Gesetzgeber – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – ausdrücklich anzuordnen. Wie ausgeführt, ist die gegenständliche gesetzliche Ermächtigung vor dem Hintergrund der Überprüfung der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung für den Exekutivdienst bzw. der verpflichtenden Mitwirkung an dieser Feststellung zu sehen. Die in diesem Zusammenhang einschlägige Eignungsprüfungsverordnung 1991 – EPV, BGBl. Nr. 468/1991, erwähnt körperliche Eignungsuntersuchungen nicht explizit, sodass fraglich ist, inwieweit diese Verordnung – wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird – als taugliche Rechtsgrundlage auch für körperliche Eignungsuntersuchungen angesehen werden kann. Letztlich ändert dies jedoch nichts daran, dass im Zuge des Aufnahmeverfahrens auch Gesundheitsdaten zu ermitteln sein werden, um die körperliche und geistige Eignung des Aufnahmewerbers feststellen zu können. Es stellt sich also auch in Bezug auf die Ermächtigung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Frage, ob der generelle Verweis auf sämtliche im § 5 der Eignungsprüfungsverordnung 1991 angeführten Untersuchungsbereiche von Eignungstests nicht ebenfalls zu weit geht und daher in den Erläuterungen präzisiert werden sollte, welche Untersuchungen (z.B. genetische oder nicht genetische Methoden, wie bspw. Anamnese, Familienanamnese, biochemische Blutuntersuchungen, bildgebende Verfahren, etc.) konkret für die Ermittlung von Gesundheitsdaten eines Aufnahmewerbers für den Exekutivdienst herangezogen werden dürfen. Es wird somit auch in diesem Punkt eine Präzisierung des sehr allgemein gehaltenen Hinweises auf Tests, „die die aktuellen wissenschaftlichen Standards einer Personalauswahl berücksichtigen“ angeregt.

Zu den Z. 3 und 4 (§§ 13 und 13a):

In den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen ist davon die Rede, dass eine Einschränkung der Auswahlbarkeit, eine „geclearte“ Datenanwendung verhindert. Offenbar handelt es sich bei diesem Ausdruck aus dem Englischen um keinen gängigen terminus technicus, sodass dieser im Sinn einer leichteren Verständlichkeit durch einen deutschsprachigen Begriff ersetzt werden sollte.

Zu Z. 19 (§ 57 Abs. 1 Z. 10a):

Abs. 1 Z. 10a dieser Bestimmung sieht vor, dass die Sicherheitsbehörden bestimmte Daten von Identitätsmissbrauchsoffern (die Papillarlinienabdrücke könnten, soweit im EKIS darstellbar, allenfalls auch in den Erläuterung zu § 57 Abs. 1 Z. 10a angeführt werden) verarbeiten dürfen, wenn diese der Datenverarbeitung ausdrücklich zustimmen.

Eine solche Zustimmung kann nach § 8 Abs. 1 Z. 2 DSG 2000 aber jederzeit widerrufen werden. Sie bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten, sodass diese auch nicht mehr gespeichert werden dürfen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit diese Lösungsverpflichtung, die offenbar dem 15. Erwägungsgrund des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über

die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) Rechnung tragen soll, in bestimmten Fallkonstellationen nicht dazu führen könnte, dass zur Bekämpfung von Identitätsmissbrauch weiterhin benötigte Daten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu Z. 21 (§ 58c Abs. 2):

Es wird darauf verwiesen, dass im Vorfeld der in dieser Bestimmung vorgesehenen Übermittlung von Daten an die Jugendwohlfahrtsträger eine in Bezug auf die Übermittlungsempfänger geänderte DVR-Meldung „Zentrale Gewaltschutzdatei“ an die Datenschutzkommission zu richten sein wird. Nicht zuletzt könnte in den Erläuterungen zum Abs. 2 dieser Bestimmung klargestellt werden, dass es sich aufgrund der hier in erster Linie angesprochenen Personen im familiären Nahebereich eines Kindes bzw. eines Jugendlichen inhaltlich um eine Schutzbestimmung für Minderjährige handelt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das
Büro Landeshauptmann

im Hause

An
die Abteilungen
Zivil- und Katastrophenschutz zu ZI. KAT-21.253/29 vom 27.09.2011
Finanzen zu ZI. FIN-1/154/5243-2011 vom 22.09.2011
das Sachgebiet
Verwaltungsentwicklung zu ZI. VEtnw-V-9/319-2011 vom 11.10.2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.